

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. Bürger Hirzel, alt Rathssubstitut.
19. — E. Schweizer, alt Landvogt.
20. — Landolt, alt Rathssubstitut.
21. — Waser, alt Rathsbredner.
22. — Witz, alt Amtmann.
23. — Meyer, Stetrichter.
24. — Fäsi, Professor.
25. — Ochsner, Rittmeister.
26. — Tobler, Tuchherr.
27. — David Bogel beyrn gelben Hörnli.
28. — Pestaluzzi beyrn Steinbock.
29. — Wegmann, alt Junftmeister.
30. — Bürkli, Generaladjutant.
31. — Ulrich, Taubstummenlehrer.
32. — Escher, alt Stetrichter.
33. — Rordorf, Artilleriehauptmann.
34. — Meyer, Stetrichter.
35. — Trachsler, Hauptmann.
36. — Ott, Quartierhauptmann.
37. — Bogel, Hauptmann.
38. — Trichtinger, Hauptmann.
39. — Hs. Heinrich Waser, Obmann.
40. — Fehr, Obmann.
41. — Lauenstein, alt Amtmann.
42. — Fäsi, alt Rathsbredner.
43. — Rudolf Waser, Obmann.
44. — Heinrich Lavater, Arzt.

L u z e r n.

Am 15. Merz wurden in der Versammlung der Volksrepräsentanten die Gutachten der verschiedenen, Tags zuvor (S. 50.) niedergesetzten Comite's angehört, und hierauf beschlossen: 1) Die Versammlung constituirt sich zu einer Nationalversammlung; 2) ihre Sitzungen werden bey verschloßner Thüre gehalten; 3) die ehemalige Regierung ist als provisorisch erklärt, doch haben die 10 Mitglieder, die sie zur Nationalversammlung ernannt hat, — weder Sitz noch Stimme mehr in der provisorischen Regierung; auch dürfen ihre Stellen darinn, noch die, die etwa vacirend werden könnten — nicht mehr besetzt werden; 4) die auswärtigen Geschäfte werden von nun an an ein diplomatisches Comite gewiesen, das aus fünf Mitgliedern der Nationalversammlung und aus fünf der provisorischen Regierung

bestehet; 5) die Verhandlungen der Nationalversammlung werden jede Woche zweymal in der Form eines Verbalprocesses durch den Druck bekannt gemacht.

L a n d s c h a f t S a r g a n s.

(Beschluß.)

„Nicht anderst glauben wir, daß man auch uns betrachten sollte, nämlich als ein Volk, dem man endlich als vollbürtig und selbstständig seine in der Natur sowohl, als der ursprünglichen Schweizerverfassung gegründeten Rechte nicht länger vorenthalten sollte. Oder sind wir nicht, gleich allen andern, Schweizer? Ist die Eidgenossenschaft nicht unsre gemeinsame Mutter? Ist jener im Rütli beschworne Bund nicht unser aller Vater? O! es kam jenen drey tugendhaften Helden gewiß nicht in Sinn, dadurch in Zukunft zwischen Freyen und Unterthanen eine gehässige Scheidewand zu ziehen, sondern ihr ursprünglicher Plan war, früher oder später alle Schweizer ihrer Bundesfrüchte theilhaftig zu machen.“

„Und nun fragen wir bescheiden und freymüthig zugleich: Kann, was hernach, in Folge der Zeit durch menschliche Leidenschaften und Unvollkommenheiten vereitelt wurde, nicht noch ißt zum Glücke der ganzen Schweiz bewerkstelliget werden? Kann jener von den drey Urörtern ausgegangene, im Rütli beschworne, und darauf nur einigen prädestinirten Städten und Ländern karg mitgetheilte Bund, sich nicht noch ißt, dem Geiste der Zeit gemäß, über ganz Helvetien verbreiten, und aus allen Schweizern nur Ein Volk, nur Eine Bruderfamilie machen? Und bringt es nicht selbst der Vortheil der bisher freyen und herrschenden Stände mit, sich ihre Angehörige zu verbrüdern, um so aus dem Stückwerk nur Einen Staat zu bilden, der an innern Kräften stark, ungleich mächtiger wird, allen auswärtigen Feinden die Stirne zu bieten, und seine Unabhängigkeit fest, wie seine Gebirge zu gründen?“

„Ja wohl ist dieß alles nur reine Wahrheit.“ — —

„O! so sehet uns demnach mit gnädigen Augen an! Hebet die bisherige Scheidewand zwischen uns auf! Lasset nicht zu, daß wir uns ferner des so schönen Schweizernamens gleichsam schämen müssen! Gebet keinem Privatinteresse, noch vielweniger Feinden der Freyheit und Menschenrechte Gehör, die in ihren Angehörigen nur